

Die Vorstandschaft des Heimatvereins Unterhof e.V. hat in seiner Sitzung am 27. April 2000 folgenden Beschluss gefasst:

1. Neuwahlen / Wählbarkeit:

- a) Als Vorstandsmitglied oder Beigeordneter kann gewählt werden, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Der Bewerber muss Mitglied des Heimatvereins Unterhof e.V. sein.

Ist ein Bewerber verhindert und kann an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, so muss er sein schriftliches Einverständnis erteilen, das spätestens drei Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen muß.

Trifft eine der Voraussetzungen nicht zu, ist der Bewerber nicht wählbar.

2. Wahlberechtigt:

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Heimatvereins Unterhof e.V., die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorstandschaft und die anwesenden Mitglieder des Heimatvereins Unterhof e.V. haben bei der Jahreshauptversammlung am 14.03.03 folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsänderung zu § 6 der Satzung

Kündigung bzw. Auflösung einer Mitgliedschaft:

Mitglieder die ein Jahr mit ihrem Jahresbeitrag in Verzug sind, werden angeschrieben und um Begleichung des Beitrages gebeten.

Mitglieder die verzogen sind werden angeschrieben und aufgefordert eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben und diese an den Verein zurück zu schicken.

Als Frist werden vier Wochen festgelegt. Sollte dem Verein in diesem Zeitraum der Beitragsausgleich bzw. die Einzugsermächtigung nicht zukommen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Die Vorstandschaft und die anwesenden Mitglieder des Heimatvereins Unterhof e.V. haben bei der Jahreshauptversammlung am 09.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsänderung zu § 12 der Satzung

Erhöhung des Freibetrages von 250,00 € auf 500,00 €

Der Vorstand kann zur Bestreitung unvorhergesehener dringlicher Ausgaben von sich aus über den Betrag von 500,00 € verfügen.